

Satzung

Frauen in Bewegung - Taekwondo und Selbstverteidigung e.V.

15. Oktober 2003

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Frauen in Bewegung - Taekwondo und Selbstverteidigung e.V.". Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er wurde am 28. August 1985 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, Taekwondo und Selbstverteidigung für Frauen zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung den ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportverbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
7. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Der Satzung ist eine Jugendordnung angefügt.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau und jedes Mädchen werden.
2. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand drei (3) Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden muss.
 - b) Ausschluss durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schwerwiegend geschädigt hat. Es ist dem beschuldigten Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
 - c) Tod des Mitgliedes

4. Die Mitglieder sind zu sportlich fairem Verhalten unter Achtung der Dojang-Etikette und zur Förderung der Ziele des Vereins verpflichtet.

IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

V. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Festlegung der Tätigkeiten des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - c) Mitgliedschaft einzelner Personen
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Der Termin für Mitgliederversammlungen muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung vierzehn (14) Tage zuvor in den Trainingsräumen des Vereins ausgehängt werden.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte (16.) Lebensjahr vollendet haben.

4. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das innerhalb einer Woche in den Trainingsräumen des Vereins zur Einsichtnahme ausgehängt wird. Das Protokoll wird von der Sitzungsleiterin und der Protokollantin unterschrieben.

VI. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der 1. Vorsitzenden
 - b) der 2. Vorsitzenden
 - c) der Jugendleiterin
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein oder gemeinschaftlich von der 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diesen die Gesetze und diese Satzung nicht entgegenstehen.

VII. Vorstandssitzung und Amtsdauer des Vorstandes

1. Eine der Vorsitzenden ruft die Vorstandssitzung bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ein.
2. Die Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn beide Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst und sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll wird von beiden Vorsitzenden unterschrieben.
3. Ist eine Einigung über einen offenen Punkt nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder beratende Mitglieder wählen, die den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

VIII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Ein nach der Liquidation eventuell verbleibendes Vermögen wird gemeinnützigen Zwecken vorbehalten. Über die konkrete Verwendung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Frankfurt am Main, den 15.10.2003

gezeichnet durch:

Tanja Homann (1. Vorsitzende)

Stefanie Schatz(2. Vorsitzende)

Jugendordnung

Frauen in Bewegung - Taekwondo und Selbstverteidigung e.V.

1. Zur Vertiefung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit, schließen sich die Jugendlichen von „Frauen in Bewegung“ zur Vereinsjugend zusammen. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder vom vollendeten sechsten (6.) bis zum vollendeten siebzehnten (17.) Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen innerhalb der Jugendarbeit von „Frauen in Bewegung“.
2. Die Vereinsjugend wählt in der Jugendversammlung
 - a) die Jugendleiterin
 - b) die Stellvertreterin der Jugendleiterinmit einfacher Mehrheit. Die Jugendleiterin vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand von „Frauen in Bewegung“.
3. Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle zwei Jahre vor der mit Neuwahlen verbundenen Vollversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß Punkt 1 der Jugendordnung.

Die Wahl der Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Vollversammlung.

4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventueller Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortliche Empfängerin der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Vereinsjugend. Sie ist dem Vereinsvorstand oder einer von diesem Beauftragten gegenüber rechenschaftspflichtig.

5. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, vom Gesamtvorstand genehmigt und von der Vollversammlung mit der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Dasselbe gilt für Änderungen der Jugendordnung.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Vollversammlung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15.10.2003

gezeichnet durch:

Tanja Homann (1. Vorsitzende)

Stefanie Schatz (2. Vorsitzende)